



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Februar 2012

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>53</b>	46	Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	54	
42	Unterhaltung von Wettannahmestellen	53			
43	Unterhaltung von Wettannahmestellen	53	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	<b>55</b>	
44	Verlust eines Dienstsiegels	53	47	Auflösung (Liquidation) / Arme Frauen und Altenhilfe Stiftung der Familie von Twickel	55
45	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	53			

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **42 Unterhaltung von Wettannahmestellen**

Bezirksregierung Münster                      Münster, 14.02.2012  
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2012 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Albersloher Weg 1, 48155 Münster, und Herner Str. 175, 45657 Recklinghausen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 53

#### **43 Unterhaltung von Wettannahmestellen**

Bezirksregierung Münster                      Münster, 14.02.2012  
- 21.03.01.01 -

Der Firma Kalkmann turboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2012 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen, und Schlossstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 53

#### **44 Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Städt. Förderschule an der Bergmannsglückstraße in Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: „Städt. Förderschule an der Bergmannsglückstraße, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Gelsenkirchen“ und Wappen ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 53

#### **45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0108/11/0404.1

45699 Herten, den 15.02.2012

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 23-27 u.a.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen der Abwasservorbehandlungsanlage. Der jetzt gestellte Antrag beinhaltet Änderungen baulicher und betrieblicher Art. Sie dienen der Optimierung der Anlage aufgrund der Erfahrung aus dem Einfahrbetrieb.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 53-54

#### 46 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Az: 54.04.01.01

Düsseldorf, 15.02.2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 14.02.2012 beschlossene Änderung der u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 09.03.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 27) wie folgt:

#### § 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. Ein Mindestquorum der abgegebenen Stimmen in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung ist für die Gültigkeit der Wahl nicht erforderlich.
- (2) Die Teilmitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.
- (3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.
- (4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### § 12 – Zusammensetzung des Erbentages

- (1) Der Erbentag besteht aus 47 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen Bezirken

gewählt. Die Zusammensetzung des Erbentages ergibt sich aus:

Bezirk	Mitglieder	Verhältnis
1. Bislich	4	Mitglieder/Deichstrecke
2. Haffen-Mehr	5	
3. Stadtgebiet Rees	5	
4. Stadtgebiet Isselburg	5	
5. Bienen/Millingen Vehlingen/Haldern	8	
6. Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick und Praest	4	
7. Stadtgebiet Emmerich	7	
8. Hüthum-Elten	6	

Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden.

- (2) Für die Gruppe der Erschwerer werden von diesen drei Mitglieder in den Erbentag gewählt.
- (3) Für jeden Bezirk werden drei Ersatzmitglieder gewählt, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen.
- (4) Die Erbentagsmitglieder in den Bezirken sollen die Deich- und Gewässerstrecken entsprechend ihrem Überwachungsaufwand repräsentieren.
- (5) Wenn sich das Verbandsgebiet des Deichverbandes ändert bzw. erweitert, ist die Anzahl der Bezirke zu vergrößern bzw. die Anzahl der Mitglieder in den bestehenden Bezirken entsprechend dem gewählten Verhältnis anzupassen.

#### § 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräf zu ziehende Los.
- (4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 21 – Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 30. April, zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 5 Jahre.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitgliedes gewählt wurden, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchführen.

(4) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Deichstuhl seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 62 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab -; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung - , dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 15.02.2012 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Nowak

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 54-55

**E: Sonstige Mitteilungen**

**47 Auflösung (Liquidation) / Arme Frauen und Altenhilfe Stiftung der Familie von Twickel**

Der Vorstand der „Arme Frauen und Altenhilfe Stiftung der Familie von Twickel“ hat am 17. Mai 2010 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat am 06. Januar 2012 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Clemens VII Freiherr von Twickel in Havixbeck, über Herrn Rechtsanwalt und Notar Ulrich Lork, Blickallee 25 in 48329 Havixbeck, anzumelden.



Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 55

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster